



SGB VIII – REFORM: UMSETZUNG IN NIEDERSACHSEN

WIBKE BEHLAU, 25.08.2021

Tagesablauf

1. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
2. AG zur Überarbeitung der Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnisse im nds. Landesjugendamt

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des SGB VIII

- = Referentenentwurf liegt seit Juli vor, derzeit in der Verbandsanhörung
- = Zeitplan: In Kraft treten im Sommer 2022
- = Wesentliche Inhalte:
 - = Regelungen zum **Einrichtungsbegriff** in Folge § 45a SGB VIII (neu)
 - = **Untersagung des Betriebs von Einrichtungen**
 - = **Ombudschaften in Niedersachsen** in Folge des § 9a SGB VIII (neu)
- = Was wird (noch) nicht geregelt:
 - = **Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse (§71 SGB VIII)**
 - = **Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung auf Landesebene (§4a SGB VIII – neu)**

§ 45 a SGB VIII neu: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes

- = §45 a SGB VIII neu: Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und **unter der Verantwortung eines Trägers** angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie
 - = **FOLGE: Familienanaloge Betreuungsformen sind nach dieser Definition unter bestimmten Voraussetzungen KEINE Einrichtungen und würden somit nicht unter die Betriebserlaubnispflicht, in der Folge auch nicht den Landesrahmenvertrag, Schiedsstelle etc. fallen –Einordnung wäre analog der Pflegefamilien**

- = **ABER: Länderöffnungsklausel für andere familienähnlichen Betreuungsformen**
 - = ***Auszug aus dem Entwurf des nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII: § 15 Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45 a Sätze 2 und 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn die für die Unterbringung verantwortliche Person die Gesamtverantwortung für die Lebensführung des untergebrachten Kindes o-der der oder des untergebrachten Jugendlichen übernimmt.***

Untersagung des Betriebs von Einrichtungen durch das Nds. LJA

- = Bisher gab es keine Möglichkeit für das Landesjugendamt, Einrichtungen, die ohne Betriebserlaubnis geführt wurden, den Betrieb zu untersagen. Untersagung bisher in Nds. allein durch das Polizei- und Ordnungsrecht möglich
 - = **§ 15 a** Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII betrieben, ohne dass dafür die nach § 45, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1, SGB VIII erforderliche Erlaubnis vorliegt, so hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform insoweit zu untersagen. Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit ein außergewöhnlicher Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann, und das Absehen unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.“

Ombudschaften

- = Einführung der Verpflichtung der Länder zur Einführung von ombudschaftlichen Strukturen:
 - = § 9a Ombudsstellen In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- = Nds. Ausführungsgesetz:
 - = Einführung einer landesgeförderten, ombudschaftlichen Struktur mit folgenden Bestandteilen:
 - = Überregionale Ombudsstelle mit übergreifenden Aufgaben + 4 regionale Stellen (Analog der ehemaligen Regierungsbezirke)
 - = Offene Ausschreibung, Beginn der Arbeit Mitte/Ende 2022, befristet auf 4 Jahre (Überprüfung durch das Ministerium Mitte 2025)

AG zur Überarbeitung der Erteilung der Betriebserlaubnisse

- = Gründung einer AG zur Überarbeitung der Nds. Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnisse für (teil-)stationäre Einrichtungen
 - = Vertreter*innen aus der Verwaltung (Nds. Landesjugendamt) und den freien Trägern (2+2)
 - = Angesiedelt beim Unterausschuss 4 des Landesjugendhilfeausschusses
 - = Aufgaben:
 - = Überprüfung der Handlungsnotwendigkeiten durch die Änderungen in den §§ 45,45a, 46 SGB VIII
 - = Entwicklung von praktikablen Lösungen
 - = Vertreter im Paritätischen: Dominik Baier
 - = Abschluss der Arbeiten: Zielstellung: 4. Quartal 2021

AG zur Überarbeitung der Erteilung der Betriebserlaubnisse: Inhalte

- = Klärung des Rechtsbegriffes der Zuverlässigkeit des Trägers
- = Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- = Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung / Möglichkeiten der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtungen
- = Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung
- = **Kernfrage: In welcher Form und Tiefe sind diese Anforderungen künftig durch den Träger im BE-Verfahren darzulegen und nachzuweisen?**

Ungeklärte Punkte im „Übergang“

- = Welche Anforderungen stellen die MA*innen des Landesjugendamtes an Träger, die eine BE erneuern / neu beantragen?
 - = **Rechtliche Bewertung:** es gilt die neue Rechtslage mit den neuen Anforderungen.
 - = **Praktische Bewertung:** es gibt noch keine einheitliche Vorgehensweise der MA*innen im Landesjugendamt. Die Hinweise sind noch in der Überarbeitung.

- = Können aktuell neue / veränderte BE für Erziehungsstellen mit freien MA*innen genehmigt werden?
 - = **Rechtliche Bewertung:** es gilt die neue Rechtslage und die beabsichtigten Änderungen im Nds. Ausführungsgesetz sind noch nicht in Kraft; insofern könnte keine BE erteilt werden
 - = **Praktische Bewertung:** im Landesjugendamt wird aktuell an einer Übergangslösung für diese (wenigen) Fälle gearbeitet, damit auch hier ein einheitliches Vorgehen sichergestellt ist und auch in der Übergangsphase BE erteilt werden können.
 - = **Empfehlung für beide Themen:** direkte Absprache mit den zuständigen MA*innen im Landesjugendamt; bei Problemen Kontaktaufnahme mit dem Paritätischen.



VIELEN DANK



WIBKE BEHLAU

Referentin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

wibke.behlau@paritaetischer.de